

Sitzung vom 27. April 2022

606. Anfrage (Klarheit schaffen in Bezug auf E-Voting im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Urs Dietschi, Lindau, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 7. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Das E-Voting wurde vom Bund 2019 gestoppt. Dies aufgrund der Sicherheitsbedenken in Bezug auf Manipulationsmöglichkeiten, Stimmgeheimnis und Sicherheitslücken. Sicherheitslücken gefährden unsere direkte Demokratie. Es ist zurzeit nicht plausibel nachzuweisen, wie Hackerangriffe und damit Ergebnismanipulationen verhindert werden können.

Der Bund hat nun im Zusammenhang mit E-Voting einen weiteren Anlauf genommen. So hat der Bundesrat beschlossen, dass die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen bis Mitte 2022 vorliegen sollen.

Der Kanton Zürich hatte mit grosser Euphorie das E-Voting in einem 3-stufigen Projekt initialisiert. Durch den Stopp auf Bundesebene musste auch der Kanton Zürich einen Marschhalt einlegen.

Auch aus dem Zürcher Kantonsrat wurden von verschiedenen Seite bereits neun Vorstösse eingereicht, in welchen ebenfalls die Sicherheitsbedenken das grosse Thema war. Mit dem Vorstoss KR-Nr. 108/2018 «Vertrauen in die Abstimmungs- und Wahlresultate als Grundlage der Demokratie sichern», haben wir bereits gefordert, dass die Sicherheit an erste Stelle gestellt werden muss. Trotzdem bleiben für die Weiterbearbeitung des E-Votings wichtige Fragen offen, die noch nicht geklärt sind.

Hierzu haben wir nachfolgende Fragen und bitten den Regierungsrat um deren Beantwortung:

1. Sind im Budget 22 oder im Finanzplan Gelder für E-Voting-Projekte vorgesehen?
 - a. Falls Gelder eingestellt worden sind, in welcher Höhe bewegen sich diese Beträge pro Jahr?
 - b. Falls keine projektbezogenen Gelder eingestellt wurden, sind im neuen KEF entsprechende Beträge vorgesehen?
2. Wie der Bund kommuniziert, ist er bereit, die Kantone in Sache E-Voting zu unterstützen. Wurden vom Bund bei einer weiteren Verfolgung des E-Voting-Projektes Gelder bereits gesprochen oder in Aussicht gestellt und falls ja, in welcher Höhe?

3. Betreibt der Kanton Zürich aktuell Aktivitäten im Zusammenhang mit E-Voting, welche er selber finanziert oder sich saldoneutral durch Dritte finanzieren lässt? Wenn ja, in welchem Umfang?
4. Beabsichtigt der Kanton Zürich mit Privatfirmen eine Lösung umzusetzen? Wenn ja, bis in welche Ebene (Tiefe)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Urs Dietschi, Lindau, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich zu E-Voting bereits mehrfach und ausführlich geäussert. Unter dem Vorbehalt, dass eine Einführung von E-Voting im Kanton Zürich eine politische Mehrheit findet, hat sich der Regierungsrat bei einer dereinstigen Einführung für einen flächendeckenden Einsatz von E-Voting ausgesprochen (RRB Nr. 299/2018). Er sprach sich damit gegen eine weitere Versuchs- oder Pilotphase im Kanton Zürich aus und lehnte im Grundsatz auch eine Beschränkung des für die elektronische Stimmabgabe zugelassenen Elektorates auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ab. Im Rahmen des Vorprojekts für einen flächendeckenden Einsatz von E-Voting wurden zudem die dereinstige organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Stimmabgabe und die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden grundsätzlich geklärt (RRB Nr. 299/2018 und Schlussbericht zum Vorprojekt für einen flächendeckenden Einsatz von E-Voting im Kanton Zürich vom 21. März 2018).

Ein gegebenenfalls künftiger flächendeckender Einsatz von E-Voting im Kanton Zürich setzt eine Anpassung der bundesrechtlichen Grundlagen sowie der kantonalen Rechtsgrundlagen voraus. Der Bundesrat eröffnete im Dezember 2018 die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) zur Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb. Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die geplante Änderung, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Verankerung der elektronischen Stimmabgabe als dritter Stimmkanal neben der brieflichen und der Stimmabgabe an der Urne geschaffen werden sollte. Zudem begrüsst er die geplante Änderung im Hinblick auf eine bessere Verankerung der sicherheitstechnischen Anforderungen und der Transparenzvorschriften. Dabei wies der Regierungsrat ausdrücklich darauf hin, dass mit den damals vorgeschlagenen Änderungen erst die rechtlichen Grundlagen für den ordentlichen Betrieb

von E-Voting geschaffen würden, damit jedoch keine Verpflichtung zur Einführung von E-Voting durch die Kantone einhergehe (RRB Nrn. 227/2019 und 398/2019). Nachdem der Bundesrat im Juni 2019 beschlossen hatte, auf eine Änderung des BPR zur Überführung von E-Voting in den ordentlichen Betrieb einstweilen zu verzichten, wurden im Kanton Zürich die Vorarbeiten zur Überprüfung des Revisionsbedarfs der kantonalen Rechtsgrundlagen eingestellt (vgl. RRB Nrn. 1184/2016 und 299/2018).

Der Bundesrat hat anschliessend eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs angeordnet. Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassung die entsprechend geplanten Änderungen der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11) und der Verordnung vom 13. Dezember 2013 der BK über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116) im Grundsatz (RRB Nr. 827/2021). Die Weiterführung des Versuchsbetriebs dient der Überprüfung, ob in der Schweiz ein vollständig verifizierbares System zur elektronischen Stimmabgabe erfolgreich und sicher eingesetzt werden kann. Die Neuausrichtung des Versuchsbetriebes ändert jedoch nichts an der Haltung des Regierungsrates, dass nach drei Versuchsphasen und der Klärung der organisatorischen Ausgestaltung zur Abwicklung von E-Voting zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich kein Anlass für eine weitere Versuchsphase besteht (vgl. RRB Nrn. 299/2018 und 827/2021).

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich besteht seit der Auflösung des Consortium Vote électronique (RRB Nr. 61/2016) im Jahr 2016 kein E-Voting-Projekt mehr. Im Budget 2022 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 sind entsprechend keine Beträge für Aktivitäten im Bereich E-Voting eingestellt.

Zu Frage 2:

Der Kanton Zürich hat kein Gesuch im Zusammenhang mit E-Voting an den Bund gestellt. Entsprechend wurden vom Bund keine Gelder bewilligt oder in Aussicht gestellt.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich betreibt derzeit keine Aktivitäten im Zusammenhang mit E-Voting, die er selber finanziert oder sich saldoneutral durch Dritte finanzieren lässt (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Der Kanton Zürich betreibt weder ein E-Voting-Projekt, noch ist er an einem entsprechenden Projekt beteiligt. Der Kanton Zürich hat derzeit keine Absicht, mit Privaten eine E-Voting-Lösung umzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli